

*Gebührenordnung
der
ISPA Sektion Deutschland
-
Gruppe OST*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - *Mitgliedsbeitrag*
- § 2 - *Häufigkeitszuschlag*
- § 3 - *Passgebühr*
- § 4 - *Lizenzgebühr. Startgebühr Pokalwettbewerb*
- § 5 - *Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen*
- § 6 - *Verwaltungsgebühr für Einsprüche*
- § 7 - *Strafordnung, Strafgerlder*
- § 8 - *Verlustspielgerlder*
- § 9 - *Berlin Beitrag (Solidaritätsbeitrag)*
- § 10 - *Fahrtkostenzuschuss für „auswärtige“ Vereine*
- § 11 - *Bankverbindung*
- § 12 - *Inkrafttreten*
- § 13 - *Änderungsnachweis*

§ 1 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung der ISPA Sektion Deutschland.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 20,50 € pro Person und Geschäftsjahr.
- (3)
 - a) Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche (bis einschließlich 21. Lebensjahr) beträgt zur Zeit die Hälfte des Mitgliedsbeitrages (10,25 €).
 - b) Im Rahmen der Jugendförderung wird von Jugendlichen der ISPA Gruppe Ost kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Diese Mitgliederbeiträge werden von der ISPA Gruppe OST an die ISPA Sektion Deutschland entrichtet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus fällig und von der ISPA Sektion Deutschland erhoben.
- (5) Wechselt ein Spieler mit Ablauf des 30.06. den Verein, so muss der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein die Hälfte des ISPA Jahresbeitrages erstatten.

§ 2 – Häufigkeitszuschlag

Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft häufig beenden und wieder aufleben lassen, werden mit einem Häufigkeitszuschlag belegt. Dieser beträgt zur Zeit 15,00 € und ist an die ISPA Sektion Deutschland zu entrichten.

§ 3 – Passgebühr

- (1) Eine Passgebühr wird gem. Vorstandsbeschluss ISPA Deutschland vom 03.10.2015 nicht erhoben.

§ 4 – Lizenzgebühr, Startgebühr

- (1) Die Lizenzgebühr pro Mannschaft und Kalenderjahr beträgt 25,00 € und ist an die ISPA Sektion Deutschland zu entrichten. Die Lizenzgebühr von Jugendmannschaften wird von der ISPA Gruppe Ost an die ISPA Deutschland entrichtet (Eine Jugendmannschaft erfüllt die Bedingung, wenn 80 % der Spieler dieser Mannschaft das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
- (2) Zum Pokalspieltag haben die Vereine mindestens eine Mannschaft zu stellen. Vereine mit weniger als 6 Mitgliedern sind von dieser Verpflichtung befreit. Die Startgebühr pro Mannschaft für den Pokalwettbewerb beträgt 85,00 €.

§ 5 – Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen

(1) Die Vorstandsmitglieder der ISPA Gruppe OST erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, wie folgt:

a)	1. Gruppenleiter (in)	200,00 €
b)	Stellv. Gruppenleiter (in) und Spielleiter (in)	400,00 €
c)	Stellv. Gruppenleiter (in)	200,00 €
d)	Schatzmeister (in)	150,00 €
e)	Pressereferent (in) / Internetbeauftragte (r)	50,00 €
f)	Schriftführer (in)	100,00 €

(2) Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Funktionsträgern werden im Rahmen der Ausübung ihres Amtes wie folgt erstattet:

Kilometerpauschale	0,30 € pro gefahrenen Kilometer
Beifahrer	0,02 € pro gefahrenen Kilometer

(3) Die Kilometerpauschale findet an Spieltagen der ISPA Gruppe OST nur dann Anwendung, wenn der / die Berechtigte überwiegend mit der Erfüllung seines / ihres Amtes beschäftigt ist.

(4) Um dem Sparsamkeitsprinzip Rechnung zu tragen, werden für Fahrten innerhalb Berlins (Wohnsitz in Berlin und Tagungsort / Spielort in Berlin) höchstens die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Transport von Spielmaterial, Drucker, Computer etc.) kann hiervon abgewichen werden. Die Ausnahmereglung findet für den Spielleiter permanente Anwendung.

(5) Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen 10,00 €

(6) Sitzungsgeld für Delegiertenversammlung 10,00 €

(7) Sitzungsgeld für Mitgliederversammlung 10,00 €

(8) Kosten für Verbrauchsmaterial (Porto, Papier, Druckerpatronen etc.) zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebes werden in Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten erstattet.

(9) Den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen werden die zwingend erforderlichen und nachgewiesenen Kosten erstattet.

- (11) Dem Schiedsrichterbmann / der Schiedsrichterbfrau werden die zwingend erforderlichen und nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (12) Pro Spieltag dürfen bis zu zwei Assistenten / Assistentinnen der Spielleitung (Listenannahme, Verlustspielgeld, Punkteerfassung, Computerauswertung etc.) in Anspruch genommen werden.
- Den Assistenten / Assistentinnen der Spielleitung wird pro Spieltag eine Pauschale in Höhe von 30,00 € gewährt.
- (13) Von der Kostenübernahme sind folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
- Persönliche Telekommunikationskosten (Telefongebühren, Internetgebühren)
 - Persönliche Kosten für IT-Geräte (Handy, PC, Laptop, Drucker, Fax etc.)
- (14) Diese Aufzählung ist abschließend. Evtl. erforderliche Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (15) Abrechnung und Verjährung
- a) Die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder werden vom Schatzmeister / der Schatzmeisterin rückwirkend für das vorangegangene Amtsjahr, jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres gezahlt. Bei vorzeitiger Amtsaufgabe wird anteilig je 1/12 der Summe für jeden noch nicht begonnenen Monat der Amtszeit in Abzug gebracht.
 - b) Die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder orientieren sich an der Haushalts- und Kassenlage der ISPA Gruppe OST und sollen einen Gesamtbetrag von 1.500,00 € pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.
 - c) Belege und Auslagen für sonstige Aufwendungen sollen vom Berechtigten gesammelt und ab einem Gesamtbetrag von 50,00 € und höher, beim Schatzmeister / der Schatzmeisterin eingereicht und abgerechnet werden.
 - d) Unbenommen hiervon, müssen alle Belege und Auslagen für sonstige Aufwendungen innerhalb des Haushaltsjahresjahres beim Schatzmeister / der Schatzmeisterin eingereicht und abgerechnet werden. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
 - e) Die Aufwendungen für die Assistenten / Assistentinnen der Spielleitung werden am jeweiligen Spieltag durch den Schatzmeister in bar gezahlt.

§ 6 – Verwaltungsgebühr für Einsprüche

- (1) In folgenden Fällen können Einsprüche eingelegt werden:
- Gegen die Erhebung der Beiträge
 - Gegen erfolgte Spielwertungen
 - Gegen erfolgte Entscheidungen hinsichtlich Spielberechtigung, Sperren usw.
- (2) Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben, die mit dem Einspruch sofort fällig wird.
- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die unverzügliche Rückerstattung.
- (4) Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen obliegen dem Schiedsgericht. Für diese Art von Einsprüchen wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Näheres zum Verfahrensablauf für Einsprüche regelt die Spiel- und Sportordnung.

§ 7 – Strafordnung, Straf gelder

- (1) Neben den in den Regeln der ISPA Sektion Deutschland verankerten Strafen, werden in der ISPA Gruppe OST folgende Strafen verhängt:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Nichtantreten zum Pokalspieltag – pro Verein | 100,00 € |
| b) | Nichtantreten zu einem Spieltag in der 1. Bundesliga
- pro Mannschaft - | 50,00 € |
| c) | Nichtantreten zum letzten Spieltag in der 1. Bundesliga
- pro Mannschaft - | 100,00 € |
| d) | Nichtantreten zu einem Spieltag in der 2. Bundesliga
- pro Mannschaft - | 25,00 € |
| e) | Nichtantreten zum letzten Spieltag in der 2. Bundesliga
- pro Mannschaft - | 50,00 € |
| f) | Vereinsstrafe je rote Karte – pro Spieler | 50,00 € |
| g) | Vereinsstrafe je blaue Karte – pro Spieler | 25,00 € |
- (2) Die Zahlung der verhängten Straf gelder hat spätestens zum nächsten Spieltag zu erfolgen.

§ 8 – Verlustspielgelder / Eingepasste Spiele

- (1) Das Verlustspielgeld für verlorene Spiele beträgt durchgängig 1,00 €. Für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr wird die Hälfte des Verlustspielgeldes berechnet.
- (2) Für eingepasste Spiele sind von jedem Spieler (auch Jugendliche) 0,25 € pro eingepasstem Spiel zu entrichten.

§ 9 – Berlin Beitrag (Solidaritätsbeitrag)

- (1) Die ISPA Gruppe OST führt ihren Spielbetrieb an einem zentralen Spielort in Berlin durch. Um den auswärtigen Vereinen Rechnung zu tragen, wird von jedem Mitglied der ISPA Gruppe OST ein Berlin Beitrag (Solidaritätsbeitrag) pro Jahr erhoben:

Mitglieder von Berlin ansässigen Vereinen: 10,00 €

Mitglieder von auswärtigen Vereinen: 10,00 €

- (2) Aus den Einnahmen des Berlin Beitrages (Solidaritätsbeitrages) wird den auswärtigen Vereinen ein Fahrtkostenzuschuss gewährt.
- (3) Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr sind vom Berlin Beitrag (Solidaritätsbeitrag) befreit.

§ 10 – Fahrkostenzuschuss

- (1) *Der Fahrkostenzuschuss finanziert sich ausschließlich aus dem Berlin Beitrag. Er soll die materiellen Belastungen der auswärtigen Vereine mindern.*
- (2) *Anspruchsberechtigt sind ausnahmslos Vereine, die nicht zum Einzugsgebiet BERLIN gehören und an allen Liga-Spieltagen der laufenden Saison teilgenommen haben. Mit dem Fernbleiben an einem Liga-Spieltag erlischt die Anspruchsberechtigung auch für bereits durchgeführte Fahrten.*
- (3)
 - a) *Bezuschusst wird die einfache Entfernung vom Wohnsitz des / der Vereinsvorsitzenden bzw. vom Vereinslokal zum zentralen Spielort. Die kürzeste Entfernung ist ausschlaggebend für die Berechnung des Fahrkostenzuschusses.*
 - b) *Bezuschusst werden nur die Liga-Spieltage.*
 - *1. Bundesliga – 5 Spieltage*
 - *2. Bundesliga – 5 Spieltage*
 - c) *Von der Bezuschussung ausgenommen sind:*
 - *Pokal – Spieltag*
 - *Anreise zur Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung*
- (4) *Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 € pro einfachem Kilometer und basiert auf den Entfernungsangaben von "Google Maps".*
- (5) *Die maximale Anzahl der einzusetzenden Kraftfahrzeuge, die zur Fahrkostenzuschussberechnung herangezogen werden darf, wird wie folgt festgelegt:*
 - *1. Bundesliga – 2 Kraftfahrzeuge*
 - *2. Bundesliga – 1 Kraftfahrzeug*
- (6) *Der Höchstbetrag des Fahrkostenzuschusses pro Spielsaison und Mannschaft beträgt 80% der zu berechnenden Gesamtkosten.*
- (7) *Der Höchstbetrag des Fahrkostenzuschusses aller anspruchsberechtigten Mannschaften darf 1.600,00 € nicht übersteigen.*
- (8) *Sollte vor Saisonbeginn festgestellt werden, dass der Höchstbetrag des Fahrkostenzuschusses, den Anspruch aller anspruchsberechtigten Mannschaften nicht decken kann, erfolgt eine prozentuale Anpassung (Reduzierung).*
- (9) *Der Fahrkostenzuschuss wird am letzten Liga-Spieltag durch den Schatzmeister in bar ausgezahlt.*

§ 11 – Bankverbindung

Die ISPA Gruppe Ost unterhält für den unbaren Zahlungsverkehr ein Konto bei folgendem Kreditinstitut:

Deutsche Skatbank

Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG

Markt 10

04600 Altenburg (Thüringen)

Konto : ISPA Gruppe Ost

IBAN: DE25830654080004874234

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch den Vorstand der ISPA Gruppe OST beschlossen und in Kraft gesetzt.

10551 Berlin, den 01.11.2014

<i>Rosita Rodehüser</i>	<i>1. Gruppenleiterin</i>	<i>Im Entwurf gezeichnet</i>
<i>Erwin Kroehle</i>	<i>Gruppenleiter u. Spielleiter</i>	<i>Im Entwurf gezeichnet</i>
<i>Jens Dotzauer</i>	<i>Gruppenleiter</i>	<i>Im Entwurf gezeichnet</i>
<i>Achim Schindler</i>	<i>Schatzmeister</i>	<i>Im Entwurf gezeichnet</i>
<i>Sabine Kadur</i>	<i>Presse- / Internetbeauftragte</i>	<i>Im Entwurf gezeichnet</i>
<i>Julia Schuschke</i>	<i>Schriftführerin</i>	<i>Im Entwurf gezeichnet</i>

§ 13 - Änderungsnachweis

Änderung Nr. 1

Änderung des § 4 (2)

Streiche: Gebühr Pokalwettbewerb 60,00 €

Setze: Gebühr Pokalwettbewerb 85,00 €

Änderung Nr. 1 wurde am 20.07.2015 auf der Delegiertenversammlung im TSV GuthsMuths, Wullenweberstraße 15, 10551 Berlin beschlossen.

Änderung Nr. 2

Änderung des § 11

Streiche: Inkrafttreten

Setze: Bankverbindung

Änderung des § 12

Streiche: Änderungsnachweis

Setze: Inkrafttreten

Neufassung des § 13

Änderungsnachweis

Änderung Nr.: 2 wurde erforderlich, um den Vereinen die Möglichkeit des unbaren Zahlungsverkehrs zu ermöglichen.

Änderung Nr. 2 wurde am 16.01.2015 durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen.

Änderung Nr. 3

Änderung des § 1 (3b)

Streiche: Im Rahmen der Jugendförderung wird von Jugendlichen 1,00 € als Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Differenzbetrag in Höhe von 9,25 € wird durch die ISPA Gruppe Ost an die ISPA Sektion Deutschland entrichtet.

Setze: *Im Rahmen der Jugendförderung wird von Jugendlichen der ISPA Gruppe Ost kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Diese Mitgliederbeiträge werden von der ISPA Gruppe OST an die ISPA Sektion Deutschland entrichtet.*

Änderung § 1 (5)

Ersatzlos gestrichen

Änderung § 4 (1)

Ergänze: *Die Lizenzgebühr pro Mannschaft und Kalenderjahr beträgt 25,00 € und ist an die ISPA Sektion Deutschland zu entrichten. Die Lizenzgebühr von Jugendmannschaften wird von der ISPA Gruppe Ost an die ISPA Deutschland entrichtet.. (Eine Jugendmannschaft erfüllt die Bedingung, wenn 80 % der Spieler dieser Mannschaft das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).*

Änderung § 5 (1b)

Streiche: 200,00 €

Setze: 400,00 €

Änderung § 5 (2)

Streiche: 0,25 €

Setze: 0,30 €

Streiche: 0,05 €

Setze: 0,02 €

Änderung § 5 (4)

Ergänze: *Die Ausnahmereglung findet für den Spielleiter permanente Anwendung.*

Änderung § 5 (6)

Streiche: - entfällt -

Setze: 10,00 €

Änderung § 5 (7)

Streiche: - entfällt -

Setze: 10,00 €

Änderung § 5 (15b)

Streiche: 1.000,00 €

Setze: 1.500,00 €

Änderung § 10 (4)

Streiche: 0,25 €

Setze: 0,30 €

Änderung § 10 (6)

Streiche: 400,00 €

Setze: 80% der zu berechnenden Gesamtkosten.

Änderung Nr. 3 wurde am 30.06.2016 durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen.

Änderung Nr. 4

Änderung § 8

Ergänze: Verlustspielgelder / Eingepasste Spiele

Änderung § 8 - Neufassung

- (1) Das Verlustspielgeld für verlorene Spiele beträgt durchgängig 1,00 €. Für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr wird die Hälfte des Verlustspielgeldes berechnet.
- (2) Für eingepasste Spiele sind von jedem Spieler (auch Jugendliche) 0,25 € pro eingepasstem Spiel zu entrichten.

Änderung Nr. 4 wurde am 30.07.2016 auf der Delegiertenversammlung in der Kleingartenkolonie, Buschkrugallee 175, 12359 Berlin beschlossen.